

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2006/3/15 B205/05 - B567/05, B431/06

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.03.2006

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

BDG 1979 §43, §94

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Aufhebung eines Beschlusses der Berufungskommission betreffend die Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens; keine denkunmöglichliche Verneinung des Eintritts der Verjährung, keine Willkür

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof erachtet insbesondere die Ansicht der belangten Behörde, dass Verjährung noch nicht eingetreten ist (wobei sie im Wesentlichen auf das Einlangen des "Rechnungshofberichts" abstellt), nicht als geradezu denkunmöglich.

Kein Entzug des gesetzlichen Richters.

Art83 Abs2 B-VG gewährleistet nicht die Gesetzmäßigkeit des Inhaltes des angefochtenen Verwaltungsaktes.

Durch die bloße Mitwirkung eines befangenem Mitgliedes wird das zuletzt erwähnte Grundrecht nicht verletzt.

Siehe auch B567/05 vom selben Tag betreffend die Einleitung des Disziplinarverfahrens und Unterbrechung desselben infolge einer Strafanzeige gegen denselben Beschwerdeführer.

E v 06.12.06, B431/06: bloßer Verweis auf B567/05.

Entscheidungstexte

- B 205/05
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.03.2006 B 205/05
- B 567/05
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.03.2006 B 567/05
- B 431/06
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.12.2006 B 431/06

Schlagworte

Dienstrechts, Disziplinarrecht, Verjährung, Dienstpflichten, Disziplinarbehörden, Kollegialbehörde, Befangenheit, Behördenzusammensetzung, Einleitungsbeschluss

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B205.2005

Dokumentnummer

JFR_09939685_05B00205_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>